

**1721/AB
vom 19.11.2018 zu 1715/J (XXVI.GP)**BMVRDJ-Pr7000/0177-III 1/2018**Bundesministerium**Verfassung, Reformen,
Deregulierung und JustizMuseumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrjd.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1715/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Missbrauch und Vergewaltigung: ÖVP-Stadtrat auf Anklagebank“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der Staatsanwaltschaft Korneuburg wurden die in der Anfrage relevierten Vorwürfe durch das Landeskriminalamt Niederösterreich/EB04 am 30. und 31. Jänner 2018 berichtet, wonach umgehend die erforderlichen Ermittlungsschritte und Anordnungen verfügt wurden.

Zu 2:

Im Zuge eines gegen ein Opfer des Mag. M. geführten Ermittlungsverfahrens wurde zur Beweissicherung dessen Mobiltelefon durchgesehen, wodurch auch eine Nachricht an den hier nunmehr angeklagten Mag. M. gefunden werden konnte. Weitere polizeiliche Erhebungen und Erkundigungen zu den Hintergründen dieser Nachricht ergaben dann die nunmehrigen Vorwürfe gegen Mag. M.

Zu 3 und 4:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg erlangte erstmals am 1. Jänner 2014 durch einen an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf gerichteten und auch an die Staatsanwaltschaft Korneuburg übermittelten Bericht der Polizeiinspektion (PI) Deutsch-Wagram davon Kenntnis, dass am 1. Jänner 2014 zwei Unmündige in der Wohnung des nicht anwesenden Mag. M. unbeaufsichtigt angetroffen wurden. Ein strafrechtlich relevanter Tatbestand war damals noch nicht zu erkennen, sodass keine weiteren Ermittlungsschritte der Staatsanwaltschaft erforderlich oder auch nur möglich waren. Soweit ersichtlich gab es in der Folgezeit auch keine weiteren Anzeigen gegen den Beschuldigten bei der PI Deutsch-Wagram.

Zu 5:

Ich sehe keine legistischen Defizite in dieser Konstellation und weise darauf hin, dass über Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 173 StPO (insbesondere dringender Tatverdacht, Vorliegen eines Haftgrundes, keine Zweckerreichung durch gelindere Mittel) die Untersuchungshaft verhängt werden kann bzw. dass als gelinderes Mittel iSd § 173 Abs. 6 Z 4 StPO auch die Weisung in Betracht kommt, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder bestimmten Umgang zu meiden oder sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten.

Wien, 19. November 2018

Dr. Josef Moser

